presserat

Volksverhetzung

In einer Stadt der früheren DDR wird ein Unternehmensberater aus dem Westen erschlagen aufgefunden. Unter der Schlagzeile »Angeber-Wessi mit Bierflasche erschlagen« verkündet eine Boulevardzeitung, der ganze Ort sei glücklich, dass der Mann tot sei. Ein Leser des Blattes stört sich an der reißerischen Aufmachung, der auf Hass und Neid zwischen Ost und West setze. Er legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. (1991)

Die Schlagzeile verletze die Würde eines Menschen in eklatanter Weise, erklärt der Deutsche Presserat dazu. Er sieht die Ziffer 1 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine Rüge. Was auch immer dem Opfer der Mordtat zu Lebzeiten vorzuwerfen war, rechtfertigt nach Meinung des Presserats nicht, seinen Tod in dieser Art und Weise zu verherrlichen. Darüber hinaus stellt die Behauptung, der ganze Ort sei glücklich, dass er tot sei, einen rohen Angriff auf die moralische Integrität aller Einwohner der Stadt dar. Der Wahrheitsgehalt dieser Behauptung ist durch nichts belegt. Nach Einschätzung des Presserats hat die Überschrift der Zeitung außerdem einen volksverhetzenden Charakter. Im Kontext der Polarisierung von Bürgern aus den alten und den neuen Bundesländern wird hier der Mord an einem Menschen als gute Tat gepriesen. (B 27/91)

Aktenzeichen:B 27/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: öffentliche Rüge